

Von Anfang an richtig als Hebamme in die Freiberuflichkeit starten

Merkblatt zur Leistungserbringung in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Dieses Merkblatt erklärt, wie Sie als Hebamme in wenigen Schritten reibungslos in die Freiberuflichkeit starten und Leistungen mit den Krankenkassen abrechnen können. Bitte beachten Sie, dass Sie alle Schritte ausführen, bevor Sie erstmalig gesetzlich Versicherte betreuen. Nur dann können Krankenkassen von Ihnen erbrachte Leistungen vergüten. Dies gilt auch, wenn Sie nach einer Pause (z.B. Unterbrechung wegen Elternzeit) wieder in die Freiberuflichkeit einsteigen oder diese nur als Nebentätigkeit ausüben.

1. Anmeldung bei der Gesundheitsbehörde

Grundlegende Regelungen für Ihre freiberufliche Tätigkeit finden sich in den Hebammen-Berufsordnungen der Länder. Bitte informieren Sie sich über die Regelungen für die Bundesländer, in denen Sie freiberuflich tätig sein wollen. Dazu gehört insbesondere die Anmeldung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. In der Regel ist das das Gesundheitsamt oder in NRW die Bezirksregierung.

2. Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Damit Sie und Ihre Betreuten bei etwaigen Schäden finanziell abgesichert sind, benötigen Sie eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung. Diese muss alle Leistungen abdecken, die Sie anbieten. Die meisten Versicherungen unterscheiden die Tätigkeit als „Hebamme (ohne Geburtshilfe)“ und „Hebamme (mit Geburtshilfe)“. Bei welchem Unternehmen Sie sich versichern, entscheiden Sie selbst. Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Versicherungsvertrag entsprechend anzupassen, wenn Sie Ihr Leistungsangebot erweitern.

3. Beantragung eines Institutionskennzeichens

Für den Zahlungsverkehr zwischen Hebamme und Krankenkassen wird ein so genanntes Institutionskennzeichen (IK) genutzt. Ein IK können Sie kostenfrei bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK) unter www.arge-ik.de beantragen. Hinter dem IK steht ein Datensatz, der Informationen wie Ihren Vor- und Nachnamen, Anschrift und Kontoverbindung enthält. Die ARGE IK pflegt Ihre Daten, auf die alle Krankenkassen Zugriff haben. Bitte hinterlegen Sie bei Ihrem persönlichen IK ausschließlich Ihren Vor- und Nachnamen und keinen Firmennamen und melden Sie Namens- und Adressänderungen sowie Kontowechsel schnellstmöglich bei der ARGE IK, damit es nicht zu Abrechnungsproblemen kommt.

4. Beitritt zum Hebammenhilfe-Vertrag

Nur freiberufliche Hebammen die dem „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“ (Hebammenhilfe-Vertrag) beitreten, sind zur Leistungserbringung in der Gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen. Diese Hebammen werden auf der „Vertragspartnerliste Hebammen“ des GKV-Spitzenverbands vermerkt. Es gibt zwei Wege, um dem Hebammenhilfe-Vertrag beizutreten:

Hebammen, die Mitglied im Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) oder im Deutschen Hebammenverband (DHV) sind, treten über ihren jeweiligen Berufsverband bei. Die Berufsverbände übermitteln dem GKV-Spitzenverband dann automatisch alle relevanten Informationen. Nur Hebammen, die kein Mitglied in einem dieser Berufsverbände sind, treten dem Vertrag über den GKV-Spitzenverband bei.

Für einen Vertragsbeitritt reichen Sie bitte folgende Unterlagen beim jeweiligen Verband ein:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittsformular,
- b) den Nachweis über einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz (siehe Punkt 2) und
- c) den Nachweis, dass die Berufsbezeichnung „Hebamme“ geführt werden darf.

Der Berufsverband bzw. der GKV-Spitzenverband prüft die Unterlagen. Erst wenn diese vollständig vorliegen, erfolgt Ihr Beitritt zum Hebammenhilfe-Vertrag. Ein rückwirkender Beitritt zum Hebammenhilfe-Vertrag ist nicht möglich. Sie erhalten vom jeweiligen Verband eine Beitrittsbestätigung, die auch das genaue Datum enthält, ab dem Sie Leistungen für gesetzlich Versicherte anbieten und abrechnen können.

Formulare, den Hebammenhilfe-Vertrag sowie weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berufsverband sowie auf der Webseite des GKV-Spitzenverbands: www.gkv-spitzenverband.de

► Krankenversicherung ► Ambulante Leistungen ► Hebammen und Geburtshäuser